



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet revidiertes Opferhilfegesetz

Das Opferhilfegesetz wurde zu Händen des Landrates verabschiedet. Die Leistungen, welche die Opfer von Straftaten erhalten, sind bereits im Bundesrecht geregelt. Die kantonale Gesetzgebung legt lediglich die Zuständigkeiten fest.

Die Opferhilfe im Falle von Straftaten ist im Bundesgesetz geregelt. Sie umfasst die vier Leistungen unentgeltliche Beratungsleistungen, finanzielle Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach einer Straftat (z.B. Notunterkunft, psychotherapeutische Interventionen), längerfristige finanzielle Leistungen (z.B. anwaltliche Begleitung im Strafverfahren) sowie die Ausrichtung von Schadenersatz- und/oder Genugtuungsleistungen.

Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfeverordnung des Bundes sind für die Kantone direkt anwendbar. Sache der Kantone ist es, die Zuständigkeiten zu regeln. Sie sind verpflichtet, ein Angebot an fachlich selbständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der bundesrechtlich vorgesehenen Hilfe erhalten. Sie müssen für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen und den bundesrechtskonformen Rechtsschutz gewährleisten. Das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz, KOHG; NG 263.4) regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben des Regierungsrates, der Direktion und der Beratungsstellen. Es legt die finanziellen Kompetenzen und das Rechtsschutzverfahren fest. Die bisherige Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung; KOHV [bisher NG 263.12]) wird aufgehoben.

In der Vernehmlassung ist der Entwurf auf breite Zustimmung gestossen. Der Regierungsrat hat das revidierte Opferhilfegesetz nun zu Händen des Landrates verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 079 782 91 77, erreichbar am 23. Februar 2018 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 23. Februar 2018